

Liestal, 6. Juni 2016

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **53**

Motion Nr. **2016-101** - **Motion von Martin Rüegg-**

Titel: **Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 2. Begründung

Der Motionär fordert, die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige dem Regierungsrat zu übertragen. Zur Begründung führt er an, dass es - aus Sicht des Datenschutzes - in den vergangenen Jahren immer wieder im Plenum des Landrats zu heiklen Diskussionen gekommen ist. Zudem sei daran erinnert, dass der Regierungsrat aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichts im Jahr 2000 - das die Einbürgerung als Verwaltungsakt qualifizierte - der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ihn übertragen wollte. In vielen Kantonen werde dies bereits so gehandhabt.

Das geltende System der Zuständigkeit auf Landratsebene - Vorberatung über die Einbürgerungsgesuche durch die landrätliche Petitionskommission und Entscheid über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Landrat - hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Dem durch den Landrat erfolgten Einbürgerungsentscheid kommt eine hohe demokratische Legitimation zu, ist doch dieser Entscheid durch diese Behörde am breitesten abgestützt. Diese Zuständigkeit wegen ein paar wenigen Einbürgerungsgesuchen, die im Landrat in den letzten Jahren zu Diskussionen Anlass gaben, zu ändern, ist nicht angebracht.

Was den Datenschutz im Bereich von Einbürgerungsentscheiden betrifft, so stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar. Das eidg. Bürgerrechtsgesetz enthält in § 15c - unter dem Titel Schutz der Privatsphäre - eine Datenschutzbestimmung. Danach sorgen die Kantone dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Abs. 1). Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben: Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer, Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse (Abs. 2). Gemäss § 9 Abs. 1<sup>bis</sup> Landratsgesetz können die Landräte entsprechend im Rahmen dieser bundesrechtlichen Regelung Einsicht in die Einbürgerungsakten nehmen.

Der Einbürgerungsentscheid wird seitens des Bundesgerichts und der Lehre als Verwaltungsakt und nicht als politischer Akt qualifiziert. Unter diesem Aspekt wäre es folgerichtig, die Einbürgerungskompetenz der Exekutive zu übertragen. Entsprechend hat die Mehrheit der Kantone die Einbürgerungskompetenz auf Kantonebene dem Regierungsrat (oder sogar einer Direktion) übertragen.

Beim Landrat wäre eine solche Kompetenzänderung - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - nicht mehrheitsfähig. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat dem Landrat im Jahre 2001 eine Vorlage (2001-235) unterbreitet hat mit dem Antrag, dass er anstelle des Landrates für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige

rige zuständig ist. Der Landrat ist auf diese Vorlage gar nicht eingetreten. Weiter hat sich der Landrat bereits im Jahre 2000 auch mit der Frage der Zuständigkeit der Petitionskommission zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts auseinandergesetzt. Dies im Zusammenhang mit der LR-Vorlage betreffend Revision des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Straffung des Einbürgerungsverfahrens (1999/259). Ein entsprechender Antrag fand keine Mehrheit. Ebenso wurde die von Martin Rüegg in ein Postulat umgewandelte Motion vom 17. Oktober 2013 „Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige neu regeln“ (2013-363), in der der Motionär forderte, die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige der Petitionskommission zu übertragen, vom Landrat am 27. November 2014 mit 51:24 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.